

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, läßt das Gesetz nicht zu.

Nach § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Auskünfte an Antragsteller, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerbern, im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfaßt Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit (50.) oder jedes folgende Ehejubiläum (diamantene, eiserne oder Gnadenhochzeit) begehen. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage (Adressverzeichnisse in Buchform) Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz). Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert aber nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Das Widerspruchsrecht bezgl. der Datenweitergabe nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs.1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kaarst, -Bürgerbüro-, Zimmer 1 - 7, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, eingelegt bzw. abgegeben werden.

Kaarst, den 08.12.2015

Die Bürgermeisterin

(Dr. Ulrike Nienhaus)